

# **Satzung des Gewerbeverein Mundenheim e.V.**



## **§ 1 Name und Zweck**

Der Verein führt den Namen:  
Gewerbeverein Mundenheim  
nachstehend GeMu genannt – gegründet  
am 07.11.1979

Der GeMu hat den Zweck, die Interessen  
der selbständigen Gewerbetreibenden und  
Freien Berufe, einschließlich der Klein- und  
Mittelindustrie zusammenzufassen, ihre  
Interessen in jeder Weise zu wahren und zu  
fördern.

Außerdem fällt die Wahrung der Tradition  
und die Pflege kultureller und gesellschaft-  
licher Belange unter den Zweck des GeMu.

Der GeMu ist politisch und religiös neutral.

Der GeMu ist in das Vereinsregister einge-  
tragen

Vereinssitz ist Ludwigshafen am Rhein,  
Ortsteil Mundenheim

## **§ 2 Mitglieder**

Mitglied des GeMu kann auf Antrag jeder  
unter §1 der Satzung genannte werden.

Der Antrag zur Mitgliedschaft muss schrift-  
lich erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vor-  
stand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt,  
Tod, Ausschluss oder Streichung.

Der Vereinsaustritt kann jederzeit in Form  
einer Austrittserklärung per Einschreibe-  
brief an den Vorstand des GeMu erfolgen.  
Die Mitgliedschaft endet am Ende des  
Jahres der Austrittserklärung.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.  
Die Gründe des Ausschlusses sind dem  
Betreffenden innerhalb 14 Tagen schriftlich  
mitzuteilen.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt  
bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz  
Mahnung und Nichteinhalten der Zah-  
lungsfrist.

Mit Wirksamkeit des Austrittes (Aus-  
schlusses) sind alle Mitgliedsrechte und  
Mitgliedspflichten erloschen.

## **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt an den Ein-  
richtungen und Veranstaltungen des GeMu  
teilzunehmen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes  
Mitglied eine Stimme.

## § 4 Mittel

Zur Erledigung seiner Aufgaben verwendet der GeMu folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) freiwillige Zuwendungen, Stiftungen u. Vermächnisse
- c) das bewegliche und unbewegliche Vermögen mit seinen Erträgen.

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus mittels Bankeinzugsverfahren jährlich zu leisten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich an den Verein zu zahlen. Die Änderung der Beitragshöhe erfolgt mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Beitragsrückstände können gerichtlich beigetrieben werden.

## § 5 Organe des GeMu

Die Organe des GeMu sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) Ausschüsse

## § 6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassenführer
- e) bis zu 4 Beisitzer
- f) zwei Revisoren

der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeweils allein im Sinne von § 26 BGB.

Im Innenverhältnis sind der 1. stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei

einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der 2. stellvertretende Vorsitzende weiter bei Verhinderung auch des 1. stellvertretenden Vorsitzenden) auszuüben.

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende oder seine Stellvertreter haben den Vorsitz bei allen Sitzungen und Versammlungen des GeMu.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind vom Schriftführer zu protokollieren und von diesem und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Der Kassenführer besorgt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen des GeMu. Zahlungen dürfen von ihm nur nach vorausgehender Anweisung des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Bei Zahlungsverkehr über Bank sind immer zwei Unterschriften erforderlich.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er hat jedoch darüber hinaus sein Amt so lange fortzuführen, bis durch die Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattgefunden hat.

## § 7 Ausschüsse des GeMu

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können sowohl von der Mitgliederversammlung wie auch vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Bestellung der Ausschüsse kann für eine bestimmte Zeitdauer oder für die Zeit der Durchführung bestimmter Aufgaben erfolgen.

## § 8 Die Jahreshauptversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter schriftlich einberufen. Die Tagesordnung muss bekannt gemacht werden. Die Einberufung hat durch Einhaltung einer Frist von etwa 3 Wochen zu erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern schriftlich vorliegen.

Die Mitglieder-Hauptversammlung findet jährlich statt. Weitere Versammlungen können aus aktuellen Gründen einberufen werden.

Die Mitglieder-Hauptversammlung beschließt über:

- a) Jahres- u. Geschäftsbericht
- b) Kassenbericht
- c) Revisionsbericht
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- f) Neuwahl der Revisoren (alle 2 Jahre)
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- h) Satzungsänderungen mit einer 2/3 Mehrheit
- e) Beschlussfassung von Anträgen

## § 9 Auflösung

Die Auflösung des GeMu kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn dieser Punkt ausdrücklich zuvor in der Tagesordnung veröffentlicht wurde.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird an die zum Auflösungszeitpunkt bestehenden Kindergärten in Mundenheim gleichmäßig verteilt.

## § 10 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann die Ernennung eines jeden Mitglieds zum Ehrenmitglied beschließen, wenn es sich besonderer Verdienste um den Verein erworben hat.

Ein entsprechender Vorstandsbeschluss erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit. Über die Ernennung wird dem Mitglied eine Urkunde vom Verein ausgestellt.

## § 11 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins aus jeder rechtsgesellschaftlichen Tätigkeit seiner Organe und Vertreter ist in allen Fällen nur auf das vorhandene Vereinsvermögen beschränkt. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## § 12 Sonstiges

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung sofort in Kraft.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Unkosten werden vergütet. Über Vergütungen muss der Vorstand einstimmig beschließen.

Beschlussfassung der Satzung am 20.04.2010

Ludwigshafen, den 20.04.2010

